



Herrn Bürgermeister
Burkhard König
Rathaus

57392 Schmallenberg

Ratsfraktion Schmallenberg
Stefan Vollmer Hennetalstr. 34.a Oberhenneborn
Telefon privat: (02971)87522 Mobil: (0160)1516862 E – Mail : st.vollmer@gmx.net
www.spd-stadt-schmallenberg.de
57392 Schmallenberg – Oberhenneborn, den: 26.09.2022

Betr.: Herstellung der Öffentlichkeit im Energie- und Klimabeirat

hier: Antrag auf Beendigung des Ausschlusses der Öffentlichkeit bei Sitzungen des Energie- und Klimabeirates.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir beantragen dass der Energie- und Klimabeirat öffentlich tagt.

Begründung:

Durch die massiven Gesetzesänderungen bei dem Bau von Windkraftanlagen und der wachsenden Bedeutung der Maßnahmen für den Klimaschutz ist es dringend erforderlich, dass der Energie- und Klimabeirat öffentlich tagt. Das Interesse auch auf kommunaler Ebene der Bürgerinnen und Bürger an der Einführung von erneuerbaren Energien, ist durch vielfache Schreiben und Publikationen sehr stark gewachsen.

Für die SPD-Fraktion gibt es aus folgenden Gründen keine Veranlassung dazu, dass der Energie- und Klimabeirat nicht öffentlich tagt.

Vertraulich zu behandeln sind Angelegenheiten nur dann, wenn dies durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes ausdrücklich angeordnet worden ist oder sie ihrer Natur nach vertraulich sind. Dem Wortlaut des § 48 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW sind zwar keine inhaltlichen Kriterien dafür zu entnehmen, in Angelegenheiten welcher Art der Gemeinderat die Öffentlichkeit ausschließen darf.

Allerdings muss es sich bei Gründen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen, um rechtlich geschützte Belange handeln, die eine Vertraulichkeit erfordern und die auch unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Grundsatzes der Öffentlichkeit von Ratssitzungen überwiegend schützenswert sind.

Eine Vertraulichkeit der Natur einer Angelegenheit nach ist nur anzunehmen, wenn es sich um von der Rechtsordnung anerkannte Belange des Schutzes der Vertraulichkeit handelt. Exemplarisch können hier in Betracht kommen: Persönlichkeitsrechte Dritter, Belange des Datenschutzes, Geheimschutzinteressen des Landes oder des Bundes, Vermögensinteressen der Kommune oder der Schutz von Betriebsgeheimnissen bei Unternehmen.



Die Vertraulichkeit der Natur kann sich im Wesentlichen aus zwei Rechtskreisen heraus ergeben:

– Gründe des Gemeinwohls (insb. der Gemeinde): Das Gemeinwohl gebietet den Ausschluss der Öffentlichkeit und rechtfertigt ihn, wenn (rechtlich geschützte) Interessen und Belange des Bundes, des Landes, der Gemeinde oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften durch eine öffentliche Verhandlung verletzt werden können. Alleine eine politische Umstrittenheit einer Sachfrage, befürchtete Bürgerproteste oder der hohe wirtschaftliche Wert einer Angelegenheit genügen für die Begründung des Ausschlusses der Öffentlichkeit nicht. Vielmehr ist zu fordern, dass durch die öffentliche Beratung und Beschlussfassung rechtlich geschützte Interessen oder finanzielle respektive wirtschaftliche Belange beeinträchtigt werden können. In wirtschaftlichen Fragen ist das insbesondere dann der Fall, wenn durch Bekanntwerden von Informationen eine für die Kommune oder ihre Einwohner negative wirtschaftliche Entwicklung zu befürchten ist. Dies umfasst auch eine mögliche ungünstige Marktbeeinflussung über den verhandelten Fall hinaus (z. B. die Schwächung der Verhandlungsposition der Gemeinde in zukünftigen Verhandlungen oder das Hervorrufen spekulativer Preisentwicklungen auf dem örtlichen Immobilienmarkt durch Bekanntwerden von Einzelheiten eines Grundstücksgeschäftes).

– Rechte Dritter: Auch wenn berechnigte Interessen einzelner natürlicher oder juristischer Personen dies erfordern und diese Interessen gegenüber dem Grundsatz der Öffentlichkeit vorrangig sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Hier wird vielfach auf grundrechtlich geschützte Rechtspositionen Dritter abzustellen sein, die gegen den Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit und deren verfassungsrechtlichen Verankerung im Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip abzuwägen sind. Bei Privatpersonen kommen oftmals datenschutzrechtliche Rechtspositionen, aber auch schützenswerte Rechte aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG in Betracht, bei Unternehmen der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (die im öffentlichen Recht in den Schutzbereich des Art. 12 und z. T. auch des Art. 14 GG fallen). Gerade bei dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist allerdings zu berücksichtigen, dass nicht jede Angabe mit Bezug zu einer unternehmerischen Tätigkeit der Vertraulichkeit unterliegt, sondern nur solche Angaben, Informationen und Daten, deren Veröffentlichung zu ungünstigen Auswirkungen im Wettbewerb führen kann und deren Publizität nicht schon aus vorhandenen Quellen oder auf Grund anderer gesetzlicher Grundlagen herausgegeben ist. Ein Verzicht betroffener Dritter auf ihre Rechtsposition auf Vertraulichkeit ist nicht zulässig, weil den Rechten, die hinter den Vertraulichkeitsgesichtspunkten stehen, im Rahmen der Behandlung in Ratssitzungen auch ein objektiver Gehalt zukommt und weil mit der Möglichkeit des Verzichts zumindest mittelbar politischer Druck auf die betroffenen Dritten ausgeübt werden könnte.

All diese Gründe liegen in der Regel bei den im Klimabeirat behandelten Punkten nicht vor, so dass der Klimabeirat schon aus diesem Grund öffentlich zu tagen hat.

Auch wenn Beiräte in der GO NRW eher nicht geregelt sind, sollten die oben aufgeführten Ausführungen dem Grunde nach übertragbar sein.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Vollmer

Stefan Vollmer
SPD-Fraktionsvorsitzender